

# Tragende Gründe



**Gemeinsamer  
Bundesausschuss**

## **zum Beschluss des Unterausschusses Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma: Anlage 1 – Jährliche ICD- und OPS-Anpassung**

Vom 7. Dezember 2016

### **Inhalt**

<b>1. Rechtsgrundlage .....</b>	<b>2</b>
<b>2. Eckpunkte der Entscheidung .....</b>	<b>2</b>
<b>2.1 Anlass der Änderung .....</b>	<b>2</b>
<b>2.2 Die Änderungen im Einzelnen .....</b>	<b>2</b>
<b>3. Bürokratiekostenermittlung .....</b>	<b>3</b>
<b>4. Verfahrensablauf .....</b>	<b>3</b>
<b>5. Fazit .....</b>	<b>3</b>

## **1. Rechtsgrundlage**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat nach § 137 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V (a.F. – seit 1. Januar 2016 § 136 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V) die Aufgabe, Kriterien für die indikationsbezogene Notwendigkeit und Qualität der durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Leistungen, insbesondere aufwändiger medizintechnischer Leistungen zu bestimmen. Dabei sind auch Mindestanforderungen an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität festzulegen. Die normative Umsetzung durch den G-BA erfolgt unter anderem Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchortenaneurysma (QBAA-RL).

## **2. Eckpunkte der Entscheidung**

### **2.1 Anlass der Änderung**

Durch die jährliche Aktualisierung der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10-GM) und des Operationen- und Prozedurenschlüssels (OPS) des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) ist die Übernahme der neuen ICD-10-GM- und/oder OPS-Kodes 2017 in die bestehenden Richtlinien und Regelungen des G-BA erforderlich. Dies betrifft auch die Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchortenaneurysma, die in Anlage 1 ICD-10-GM- und OPS-Kodes enthält.

### **2.2 Die Änderungen im Einzelnen**

Vorliegend werden in Anlage 1 der QBAA-RL alle Jahreszahlen aktualisiert.

Der Codebereich für die endovaskuläre Implantation von aortalen Stent-Prothesen wurde mit der OPS Version 2017 vom DIMDI umstrukturiert. Dies hatte zur Folge, dass die in der Richtlinie bestehenden Codes 5-38a.1 ff. gestrichen und durch die Codes 5-38a.c ff. ersetzt wurden. Die Umstrukturierung beinhaltet eine Auflösung der nach Seitenarm und/oder Fenster differenzierten Codes, die nun vereinfacht als Stent-Prothesen mit/ohne Öffnungen zusammengefasst wurden. Ergänzt wurden zwei weiter differenzierte Codes (5-38a.c4 und 5-38a.c5) für ein im Akutfall angewandtes Verfahren, bei dem Prothesen mit Seitenarmen selbst zusammengebaut werden („Chimney-Technik“). Die Chimney-Technik wurde nach Information des DIMDI zuvor über die nun gestrichenen Codes 5-38a.12, 5-38a.14 und 5-38a.1e erfasst. Zusatzcodes, die spezielle Eigenschaften von Stent Prothesen beschreiben, werden wie bisher nicht in Anlage 1 der QBAA-RL berücksichtigt.

Die OPS im Codebereich für die (perkutan-)transluminale Implantation von Stents (8-84a und 8-84b) haben mit der Klammersetzung um das Wort „perkutan“ jeweils Anpassungen im Klassentitel erfahren. Bei diesen Codes zur Stentimplantation in Anlage 1 der Richtlinie wurde bisher nur das perkutan-transluminale Verfahren erfasst. Bedingt durch eine Streichung der Codes 5-38c ff. bis 5-38e ff. im OPS 2017 und Verlagerung der Inhalte dieser gestrichenen Codes auf die bereits in der Richtlinie bestehenden Codes bei 8-84a und 8-84b können hier nun auch transluminale (d.h. nicht perkutane) Verfahren abgebildet werden. Da in der Richtlinie weiterhin die endovaskulären, und perkutan-transluminalen Verfahren zur Behandlung des Bauchortenaneurysmas erfasst werden sollen, wurden diese Codes beibehalten.

### **3. Bürokratiekostenermittlung**

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

### **4. Verfahrensablauf**

Das DIMDI hat am 29. September 2016 die amtliche Fassung der ICD-10-GM-Version 2017 sowie am 25. Oktober 2016 die amtliche Fassung der OPS-Version 2017 veröffentlicht und dem G-BA am 7. Oktober 2016 und 4. November 2016 gemäß seinem Beratungsvertrag auf dieser Grundlage gezielte Hinweise zum Überarbeitungsbedarf der Anlage 1 der QBAA-RL übermittelt.

Gemäß einem im Unterausschuss Qualitätssicherung festgelegten standardisierten Verfahrens wurden die Hinweise des DIMDI an die zuständige AG ICD/OPS-Aktualisierung QS zur Beratung und Formulierung von Beschlussempfehlungen vorgelegt. Die AG hat in einer Sitzung, die am 23. November 2016 stattfand, über den Änderungsbedarf in Anlage 1 der QBAA-RL aufgrund der jährlichen ICD- und OPS-Aktualisierung beraten. Dabei haben sich in Bezug auf spezifische Codeänderungen Rückfragen der AG an das DIMDI ergeben, die für die Einschätzung der Konsequenzen auf den Inhalt der Anlage 1 der Richtlinie maßgeblich waren. Die AG hat sich im Nachgang ihrer o.g. Sitzung nach Vorlage von ergänzenden Hinweisen des DIMDI im schriftlichen Verfahren darauf verständigt, dem Unterausschuss zu seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 die Beschlussfassung zu empfehlen.

Gemäß § 8 QBAA-RL nimmt der Unterausschuss Qualitätssicherung die erforderlichen ICD-10-GM- und OPS-Anpassungen in der Anlage 1 der Richtlinie vor, soweit gemäß 1. Kapitel § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird. Der Unterausschuss bestätigte, dass durch die vorliegenden Änderungen in Anlage 1 der QBAA-RL der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt wird.

An der Sitzung des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Abs. 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat beteiligt.

Da der Beschluss nicht die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener oder personenbeziehbarer Daten regelt oder voraussetzt, war der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit nicht Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß 1. Kapitel 3. Abschnitt VerfO bzw. § 91 Abs. 5a SGB V zu geben.

### **5. Fazit**

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss in seiner Sitzung am 7. Dezember 2016 einstimmig und ohne Enthaltungen beschlossen, die Qualitätssicherungs-Richtlinie zum Bauchaortenaneurysma zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer und der Deutsche Pflegerat äußerten Bedenken.

Berlin, den 7. Dezember 2016

Unterausschuss Qualitätssicherung des  
Gemeinsamen Bundesausschusses  
gemäß § 91 SGB V  
Die Vorsitzende

Dr. Klakow-Franck